

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 142 - 143

Wilmowski, Dr. G. v., und Levy, M.:

*Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für
das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen.*

Sechste Auflage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen. Mit Kommentar. Herausgegeben von Dr. G. v. Wilmowski und M. Levy. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. (Fünf Lieferungen.) 2 Bände. Berlin 1891. Verlag von Franz Vahlen. (Geh. M. 27,—; geb. in 2 Bände M. 32,—.)

Es ist nicht viel länger als zwei Jahre her, daß ich die Vollendung der fünften Auflage des Wilmowski-Levy'schen Kommentars zur Civilprozeßordnung in diesen Beiträgen anzukündigen hatte; — und jetzt liegt schon wieder eine neue Auflage des altbefreundeten Werkes in seinem letzten Heft vor mir. Fast als Zumuthung für den Leser erscheint es, den schnell wiederkehrenden Gast wieder zu empfehlen. Aber die neue Auflage verdient in der That von Neuem die Bezeichnung als vermehrte und verbesserte Auflage; und soll ein Kommentar die Pflicht erfüllen, über die gegenwärtige Lage der Fragen, die sich an ein Gesetz knüpfen, eine schnelle, übersichtliche und möglichst vollständige Aufklärung zu geben, so darf er nicht alt werden. Auch in der neuen Auflage sind die Verfasser sich selbst treu geblieben. Was ich bei der Anzeige der dritten Auflage des Kommentars dem Werke nachrühmte, daß sich die Herausgeber in gleicher Weise durch Schärfe des Denkens wie durch praktischen Blick auszeichnen, und daß sie die Fähigkeit haben, abweichende Meinungen in solcher Weise wiederzugeben, daß der denkende Leser zur Nachprüfung befähigt wird, ist auch für die Zusätze und Aenderungen der späteren Auflage richtig und erklärt das Ansehen, in welchem das Werk im ganzen Deutschen Reich steht.

Daß mich diese Werthschätzung des Werkes nicht abhält, in einzelnen Fragen den Verfassern zu widersprechen, habe ich bei früheren Anzeigen durch manche herausgegriffene Erörterung bewiesen. Manchmal habe ich die Verfasser ganz oder theilweise zu meiner Ansicht bekehrt. Nur theilweise ist mir dies mit den Ausführungen gelungen, welche ich der fünften Auflage mit auf den Weg gegeben habe. Diese hatten namentlich das Anwesen, das mit eventuellen Klageanträgen und mit bedingten Widerklagen getrieben wird, zum Gegenstande. Vergl. Beiträge Bd. XXXIII. S. 139. Wenn auch meine Erörterungen nicht ohne Einfluß auf die Herausgeber geblieben sind, so halten diese doch (zu § 230 Anm. 6 S. 360) meines Erachtens in zu großem Umfang an der Zulässigkeit eventueller Klageanträge fest. Inzwischen haben meine Ausführungen zwei eingehende Besprechungen angeregt, die im sechszehnten Bande der Zeitschrift von Schulzenstein und Bierhaus S. 428 und S. 493 zum Abdruck gelangt sind, und von denen die erstere Lammert, die letztere Petersen zu Verfassern hat. Ich selbst hatte mich schon vor Einsicht in diese Aufsätze entschlossen, bei nächster Gelegenheit das, was ich bei jener Besprechung flüchtig hingeworfen hatte, zum Theil näher zu präzisiren und zu berichtigen. Jetzt finde ich diese Berichtigung wesentlich so, wie ich sie beabsichtigt, in dem Petersen'schen Aufsatz. Ich hatte mich in meiner An-

zeige dahin ausgedrückt, daß ein eventueller Antrag nur soweit zulässig sei, daß er sich schon in dem Hauptantrag als ein minus finde. Petersen sieht dagegen alle aus demselben Klagegrund stammenden Anträge als eventuell zulässig an, während er mir darin vollständig beistimmt, daß ein von dem prinzipalen Anspruch verschiedener Anspruch aus einem verschiedenen Klagegrund, also eine in jeder Beziehung von der prinzipalen verschiedene Klage nicht zu einer bedingten Rechtshängigkeit gelangen kann. Ich stimme nunmehr Petersen durchaus dahin bei, daß, wenn aus demselben Fundament in einem eventuellen Antrag ein aliud gefordert wird, als das, was den Gegenstand des prinzipalen Antrags bildet, dies als zulässig angesehen werden muß. Für den Kläger erscheint in Fällen dieser Art das zunächst Geforderte im Verhältniß zu den anderen Leistungen als ein majus. Vielfach wird auch nur die Fassung der Anträge den Schein hervorbringen, daß es sich um andere Leistungen handelt, während nur eine besondere Qualifikation derselben Leistung in Frage steht. Bei einem Antrag, der mir in der Praxis vorkam, in Erfüllung eines Altentheilsvertrags dem Kläger bestimmte Räume des Bauernhauses, eventuell Räume dieses Bauernhauses nach der Wahl des Beklagten, eventualissime Räume in irgend einem Hause auf dem Bauernhof einzuräumen, ließ sich dieser Antrag dahin umgestalten, daß Beklagter die dem Umfang nach näher bestimmten Wohnräume auf dem Bauernhofe, und zwar des Näheren in dem Bauernhause und als solche die bestimmten Räume des Bauernhauses einräumen sollte. In dieser Fassung war es klar, daß die näheren Qualifikationen des Anspruchs als weiter gehende Forderungen abgelehnt werden könnten. Meines Erachtens wird sich aber eine solche Umänderung der Fassung des Antrags nicht in jedem Fall ermöglichen lassen, in dem die Leistung aus einem bestimmten Rechtsverhältniß je nach der Einwirkung einzelner Thatumstände einen verschiedenen Inhalt annehmen kann. Es muß aber zulässig sein, dieses einheitliche Rechtsverhältniß mit dem wirklich daraus für Kläger erwachsenen Anspruch in eventuellen Fassungen desselben rechtshängig zu machen. Wegen des Näheren darf ich auf Petersens Ausführungen verweisen.

Wilmowski und Levy wollen weiter gehend wirklich verschiedene Klagen in der Weise rechtshängig werden lassen, daß die Rechtshängigkeit der eventuellen Klage fortfällt, wenn die prinzipale Klage durchgreift. Sie führen aus, daß wenn der prinzipale Anspruch in höchster Instanz rechtskräftig verworfen sei, nunmehr der eventuell erhobene Anspruch in erster Instanz unbedingt anhängig werde, so daß in erster Instanz von Neuem geladen und verhandelt werden könnte und müßte, ohne daß eine neue Klage anhängig gemacht zu werden brauche. Hat aber der erste Richter durch sein Urtheil über die prinzipale Klage, ausgehend davon, daß die Bedingung der zweiten Klage die Rechtshängigkeit derselben ausschließe, oder auch daß die Bedingung nicht eingetreten sei, den Rechtsstreit für die erste Instanz erledigt, so kann diese Instanz, seu bene seu male judicaverit, nicht anders wieder eröffnet werden, als wenn die Sache in die erste Instanz unter Aufhebung seines Urtheils